



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-WR)**

vom 30. April 2013

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 11

geändert durch Satzungen vom

- 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
- 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 05)
- 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 44)
- 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 06)
- 23. September 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 28)
- 07. Juni 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 10)
- 04. Juli 2016 redaktionelle Änderung in § 5a Abs. 2 Satz 2
- 26. Juli 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 24)
- 06. Oktober 2017 redaktionelle Änderung in § 5c Abs. 2
- 15. November 2018 redaktionelle Änderung in § 5 a Abs. 3 Buchst. b)
- 07. Januar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019 lfd. Nr. 01)
- 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019 lfd. Nr. 02)
- 09. Juli 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021 lfd. Nr. 21)
- 05. August 2021 redaktionelle Änderung in Anlage 6 (Einfügung erläuternder Fußnoten)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der zehnten Änderungsatzung vom 09. Juli 2021. Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2021 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf der Bachelorebene aufbauend durch anwendungsbezogene Lehre vertieftes und erweitertes Wissen und Verstehen in den speziellen Bereichen des nationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts mit seinen europäischen und internationalen Bezügen vermittelt.

- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.) sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, auch komplexe Probleme des Unternehmensrechts auf Führungsebene zu erfassen, rechtlich methodisch zu analysieren und unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. ²Sie können die vielfältigen juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig analysieren und bearbeiten. ³Sie können auch in Teams bzw. bei Projekten in herausragendem Maße Verantwortung übernehmen. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, relevante Problemfelder bereits im Voraus zu erkennen und möglichen Konflikten auch unter Einbeziehung fachfremder Entscheidungsträger entgegenzuwirken.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. ²Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. ³Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.) sind:
- 1.1 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit 210 Leistungspunkten einschließlich Kenntnisse des deutschen Rechts im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses,
- oder
- 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftsrechtlichen Studium Bachelor of Laws (LL.B.) mit 210 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses;
- oder
- 1.3 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität (Erstes Juristisches Staatsexamen)
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 entscheidet die Auswahlkommission (§ 12) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem die Voraussetzung des Abs. 1 im Übrigen erfüllenden abgeschlossenen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen zum Nachweis des Ausgleichs dieser Kompetenzlücke und für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte erbringen oder

2. berufspraktische Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftsrechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs entsprechen, nachweisen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber den in Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen Defizite aufweist.

²Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ³Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

(4) Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) / (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = Im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)
P_{min} = unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)
N = 1,0 (für P > P_{max})

- (5) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind die nach § 4 dieser Satzung nachzuweisenden Qualifikationsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); ersatzweise eine geeignete Notenbescheinigung, aus der das vorläufige Prüfungsgesamtergebnis, die bisher erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den rechtlichen Fächern, sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
 - b) ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann

beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 1) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 3 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

- (4) ¹Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden.

§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn der erfolgreiche Studienabschluss gem. § 4 Abs. 1 nachgewiesen wurde.

§ 5 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem angestrebtem Abschluss

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung auf Grund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass ein gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 geforderter Studienabschluss oder gleichwertiger Abschluss angestrebt wird.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni des gleichen Jahres den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1, **1.2 oder 1.3** nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt im Falle des Abs. 1 befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.

§ 6

Modularten

¹Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen Module Generale (MG), Pflichtmodulen Wirtschaftsrecht (PW) und den Wahlpflichtmodulen (WPM) unterschieden:

²Pflichtmodule Module Generale (MG) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bzw. eines anderen gleichwertigen Abschlusses.

³Pflichtmodule Wirtschaftsrecht (PW) zielen auf die Spezialisierung und Vertiefung der wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse ab. ⁴Die Wahlpflichtmodule (WPM) sollen das Verständnis für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

§ 8

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienverlaufsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁶Studienverlaufsplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) ¹Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Die Anmeldung setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 12

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 5 a bis c dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. ²Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 bis 6 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, sowie in dem über das lt. § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung vom Fakultätsrat zu beschließenden Modulhandbuch definierten Wahlpflichtmodule Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Teilnahme an Bonus-Leistungen erfolgt freiwillig. ⁸Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt, Umfang und Gewichtung der jeweils möglichen Bonusleistung werden spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn im Modulhandbuch nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 11 RaPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten einschl. der Masterarbeit gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 15

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Laws", Kurzform: "LL.M." verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2013/14 begonnen haben und das Modul 2.9 „Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht“ nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Anlage 2 angetreten haben, können nicht das Modul 2.9 „Gesundheit und Pflege“ nach der ab 01. Januar 2014 geltenden Anlage 2 ablegen.
- (3) Studierende, die das Modul 1.1.2 „Einführung in die Rechtswissenschaft“ nach der bis zum 30. September 2014 geltenden Anlage 1 angetreten haben, können nicht das Modul 1.1.2 „Praxisbezogene Anwendung des Privatrechts auf dem Berufsfeld der Betriebswirte“ nach der ab 01. Oktober 2014 geltenden Anlage 1 ablegen.
- (4) Bei Studierenden, die das Modul 2.9 „Gesundheit und Pflege“ nach der bis zum 14. März 2015 geltenden Anlage 2 bereits mit 5 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgelegt haben, wird die Masterarbeit gemäß der bis zum 14. März 2015 geltenden Anlage 3 mit den in den Bestimmungen zu dem Modul „4. Masterarbeit inklusive Masterseminar“ festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkten bewertet.
- (5) ¹Studierende, die am 30. September 2015 nach den für sie geltenden Anlagen 1 bis 4 weder für das Modul 2.5 „Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz“ schon einmal angemeldet waren noch die Masterarbeit angemeldet haben, setzen ihr Studium nach der ab 01. Oktober 2015 geltenden Anlage 5 fort; Studierende, für die das Vorstehende nicht zutrifft, setzen ihr Studium nach den für sie bisher geltenden Anlagen 1 bis 4 fort. ²Im Übrigen treten die Anlagen 1 bis 4 außer Kraft, wenn die oder der letzte Studierende das Studium nach diesen Anlagen beendet hat.
- (6) Die Anlage 5 zu dieser Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, sowie für Studierende gem. Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz.
- (7) ¹Für Studierende, die ihr Studium ab Sommersemester 2019 beginnen, gilt Anlage 6 zu dieser Satzung; Studierende, die vor dem 15. März 2019 ihr Studium aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den für sie bisher geltenden Anlagen 1 bis 4 oder 5 fort. ²Im Übrigen treten die Anlagen 1 bis 4 und 5 außer Kraft, wenn die letzte Studentin oder der letzte Student das Studium nach diesen Anlagen beendet hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. April 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013.

Nürnberg, 30. April 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. Mai 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Pflichtmodule **Module Generale (MG)** und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang **Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.)** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben

1. Module Generale						
Module (MG)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS-LP	Bem. ²⁾
Es ist eine Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 zu belegen; das Modul 1.2 ist für alle Studierenden gleichermaßen zu belegen (gesamt 12 ECTS)						
1.1 Grundlagen	<i>Nur von Juristinnen/Juristen zu belegen</i>				6	
	1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol		
	<i>Nur von Wirtschaftswissenschaftlerinnen/ Wirtschaftswissenschaftler zu belegen</i>					
	1.1.2 Privatrecht und Betriebswirtschaft	4	VHB			
	<i>Nur von Wirtschaftsjuristinnen/ Wirtschaftsjuristen zu belegen</i>					
	1.1.3 English Law	4	Ü			Entspricht WPM Nr. 3.1
1.2 Recht und Soziologie	a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Recht, Staat und Gesellschaft	2	S			

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Module Generale – General Modules
- 1.1 Grundlagen - Basics
 - 1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – Basics of Business Administration (Only Lawyers)
 - 1.1.2 Privatrecht und Betriebswirtschaft - Private Law and Business Administration
 - 1.1.3 English Law (Only Business Lawyers)
- 1.2 Recht und Soziologie – Law and Sociology
 - a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft – Gender in Economy and Society
 - b) Recht, Staat und Gesellschaft– Law, State and Society

Anlage 2

Übersicht über die Pflichtmodule Wirtschaftsrecht (PW) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Module (PW)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS-LP	Bem. ²⁾
2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
2.3 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Forderungsmanagement	2	S			
2.4 Medienrecht	a) Internetrecht	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Wettbewerbsrecht, Urheberrecht	2	S			
2.5 Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz	Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz	4	VHB	KI/StA/Ref/Kol	5	
2.6 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
2.7 Vertiefung Arbeitsrecht	Vertiefung Arbeitsrecht	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung	2	S			
2.9 Gesundheit und Pflege	Gesundheit und Pflege	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
Summe: 53 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht – Compulsory Modules Business Law
- 2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht – German, European and International Corporation Law
- 2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.3 Vertragsmanagement – Contract Management
- a) Vertragsgestaltung – Contract Law
- b) Forderungsmanagement – Enforcement Law
- 2.4 Medienrecht – Media and Technology Law
- a) Internetrecht – Cyber Law
- b) Wettbewerbsrecht, Urheberrecht – Competition Law and Intellectual Property Rights
- 2.5 Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz – Advanced Legal Protection of Industrial Property Law
- 2.6 Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business
- a) Kapitalmarktrecht – Corporate Finance Law
- b) Versicherungsrecht – Insurance Law
- 2.7 Vertiefung Arbeitsrecht – Advanced Employment Law
- 2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
- a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung – Trade and Industry Law and Law of Public Administration
- b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung – Constitutional Law/European Law/ Contract Law
- 2.9 Gesundheit und Pflege – Health and Care

Anlage 3

Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik (WPM) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Master of Laws an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben

Im Wahlpflichtbereich sind 6 Leistungspunkte (entsprechend 1 Modul) wählbar. Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 8 Abs. 3 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik						
Module (WPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung¹⁾	ECTS-LP	Bem.²⁾
Es ist <u>ein</u> Modul aus den Modulen 3.1 bis 3.3 zu belegen (gesamt 6 ECTS)						
3.1 English Law	English Law	4	Ü	KI/StA/Ref/Kol	6	
3.2 Business English	Business English	4	Ü	KI/StA/Ref/Kol	6	
3.3 Konzepte technischen Denkens	a) Naturwissenschaftliche technische Grundlagen	2	Ü	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Technikfolgenabschätzung	2	Ü			

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik – Compulsory Optional Module International Law and Technology (Only one module is compulsory)
- 3.1 English Law
- 3.2 Business English
- 3.3 Konzepte technischen Denkens – Concepts of the Technological Way of Thinking
- a) Naturwissenschaftliche technische Grundlagen – Basics of Natural Science in Technology
- b) Technikfolgenabschätzung– Evaluation of Technological Risks

Abschlussarbeit

4. Abschlussarbeit						
Modul (MA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung¹⁾	ECTS-LP	Bem.²⁾
4. Masterarbeit	Masterarbeit	-	-	-	19	§ 12 dieser SPO
		2	Ü	StA/Ref ³⁾		

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

4. Abschlussarbeit: Masterarbeit – Final Thesis

Anlage 4

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Master of Laws an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS – Leistungspunkte
1	Module Generale	12
2	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht	53
3	Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik	6
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit	19
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

ECTS-LP	European Credit Transfer and Accumulation System - Leistungspunkte
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
MA	Modul Abschlussarbeit
MG	Module Generale
PStA	Prüfungsstudienarbeit
PW	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
VHB	Virtuelle Hochschule Bayern
WPM	Wahlpflichtmodul-Internationales Recht und Technik
/ in Sp. 5 der Anl.	oder / und; das Nähere regelt das Modulhandbuch

Fußnoten:

- 1) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt.
- 2) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

Anlage 5

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2015/16, sowie für Studierende gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz für Studierende, die das Studium bereits vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben

1. Module Generale						
Module (MG)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Es ist <u>eine</u> Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 zu belegen; das Modul 1.2 ist für alle Studierenden gleichermaßen zu belegen (gesamt 12 ECTS)						
1.1 Grundlagen	<i>Nur von Juristinnen/Juristen zu belegen</i>					
	1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU	schrP 90	6	
	<i>Nur von Wirtschaftswissenschaftlerinnen/ Wirtschaftswissenschaftler zu belegen</i>					
	1.1.2 Methoden der Rechtswissenschaft	4	SU			
	<i>Nur von Wirtschaftsjuristinnen/ Wirtschaftsjuristen zu belegen</i>					
	1.1.3 English Law	4	Ü			Entspricht WPM Nr. 3.1
1.2 Recht und Soziologie	a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft	2	S	StA mit Ref, PrA	6	Gew.: 2:2:1
	b) Recht, Staat und Gesellschaft	2	S			

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Module Generale – General Modules
- 1.1 Grundlagen - Basics
- 1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – Basics of Business Administration (Only Lawyers)
- 1.1.2 Methoden der Rechtswissenschaft – Methods in Legal Science
- 1.1.3 English Law (Only Business Lawyers)
- 1.2 Recht und Soziologie – Law and Sociology
 - a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft – Gender in Economy and Society
 - b) Recht, Staat und Gesellschaft– Law, State and Society

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Module (PW)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 2:1
2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	schrP 120	6	
2.3 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	schrP 90	6	
	b) Forderungsmanagement	2	S			
2.4 Medienrecht	a) Internetrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Wettbewerbsrecht und Markenrecht	2	S			
2.5 Gewerblicher Rechtsschutz	Gewerblicher Rechtsschutz	4	S	schrP 90 oder PrA	6	
2.6 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
2.7 Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 1:1 TN 1)
2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung	2	S	Ref	6	
	b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung	2	S			
2.9 Gesundheit und Pflege	Gesundheit und Pflege	4	S	schrP 90 oder PrA	6	
Summe: 54 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht – Compulsory Modules Business Law
- 2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht – German, European and International Corporation Law
- 2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.3 Vertragsmanagement – Contract Management
- a) Vertragsgestaltung – Contract Law
- b) Forderungsmanagement – Enforcement Law
- 2.4 Medienrecht – Media and Technology Law
- a) Internetrecht – Cyber Law
- b) Wettbewerbsrecht und Markenrecht – Competition Law and Trademark Law
- 2.5 Gewerblicher Rechtsschutz – Intellectual Property Law
- 2.6 Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business
- a) Kapitalmarktrecht – Securities Law
- b) Versicherungsrecht – Insurance Law
- 2.7 Arbeitsrecht – Employment Law
- 2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
- a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung – Trade and Industry Law and Law of Public Administration
- b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung – Constitutional Law/European Law/ Contract Law
- 2.9 Gesundheit und Pflege – Health and Care

3. Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht						
Es ist ein Wahlpflichtmodul abzuleisten (6 ECTS)						
Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 8 Abs. 3 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt; Wirtschaftsjuristen und -juristinnen können das Wahlpflichtmodul „English Law“ nicht wählen.						
Modul (WPM)	Lehrveranstaltung	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
3. Wahlpflichtmodul	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 3)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

3. Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht – Compulsory Optional Module Business Law (Only one module is compulsory)

Abschlussarbeit

4. Abschlussarbeit						
Modul (MA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
4. Masterarbeit	Masterarbeit	-	-		18	§ 11 dieser SPO

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

4. Abschlussarbeit: Masterarbeit – Final Thesis

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Master of Laws an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2015/16

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS – Leistungspunkte
1	Module Generale	12
2	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht	54
3	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	6
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit	18
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

ECTS-LP	European Credit Transfer and Accumulation System - Leistungspunkte
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
MA	Modul Abschlussarbeit
MG	Module Generale
PrA	Projektarbeit
PStA	Prüfungsstudienarbeit
PW	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
WPM	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht

Fußnote:

1) Es besteht Teilnahmepflicht, § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.

Anlage 6

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Sommersemester 2019

1. Module Generale						
Module (MG)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Es ist eine Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 zu belegen						
1.1 Grundlagen	<i>Nur von Juristinnen/Juristen zu belegen</i>			schrP 90	6	
	1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU			
	<i>Nur von Wirtschaftswissenschaftlerinnen/ Wirtschaftswissenschaftler zu belegen</i>					
	1.1.2 Methoden der Rechtswissenschaft	4	SU			
	<i>Nur von Wirtschaftsjuristinnen/ Wirtschaftsjuristen zu belegen</i>					Entspricht 3. WPM
1.1.3 English Law	4	Ü				
Summe: 6 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Module Generale – General Modules
- 1.1 Grundlagen - Basics
 - 1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – Basics of Business Administration (Only Lawyers)
 - 1.1.2 Methoden der Rechtswissenschaft – Methods in Legal Science
 - 1.1.3 English Law (Only Business Lawyers)

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Module (PW)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	4	S	StA oder schrP 90*	6	Gew. 2:1**
2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	schrP 120	6	
2.3 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	schrP 90	6	
	b) Forderungsmanagement	2	S			
2.4 Schlüsselkompetenzen für Juristen***	a) Die rechtswissenschaftliche Rede	2	S	Ref mit Koll	6	
	b) Moderation	2	S			
2.4 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
2.5 Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 1:1
2.6 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung	2	S	Ref oder schrP 90****	6	
	b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung	2	S			
2.7 Gesundheit und Pflege	Gesundheit und Pflege	4	S	schrP 90 oder PrA	6	
Summe: 42 ECTS-Leistungspunkte*****						

*bis Wintersemester 2021/22: StA mit Ref

**ab Wintersemester 2021/22 entfällt die Gewichtung

***gilt für Studierende, welche ihr Studium ab dem WS 2021/22 beginnen

****bis Wintersemester 2021: Ref

*****bis Wintersemester 2021/22: 48 ECTS-LP

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht – Compulsory Modules Business Law
- 2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht – German, European and International Corporation Law
- 2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.3 Vertragsmanagement – Contract Management
 - a) Vertragsgestaltung – Contract Law
 - b) Forderungsmanagement – Enforcement Management
- 2.4 Schlüsselkompetenzen für Juristen – Key competences for lawyers
 - a) ~~Die rechtswissenschaftliche Rede – The Jurisprudential Speech~~
 - b) ~~Moderation – Moderation~~
- 2.4 Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business
 - a) Kapitalmarktrecht – Corporate Finance Law
 - b) Versicherungsrecht – Insurance Law
- 2.5 Arbeitsrecht – Employment Law
- 2.6 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
 - a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung – Trade and Industry Law and Law of Public Administration
 - b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung – Constitutional Law, European Law, Contract Law
- 2.7 Gesundheit und Pflege – Health and Care

3. Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Es sind vier* Module abzuleisten (insgesamt 24** ECTS)						
Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 8 Abs. 2 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, Wirtschaftsjuristen und -juristinnen können das Wahlpflichtmodul „English Law“ nicht wählen.						
Module (WPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
3.1 Wahlpflichtmodul 1	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
3.2 Wahlpflichtmodul 2	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
3.3 Wahlpflichtmodul 3	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
3.4 Wahlpflichtmodul 4*	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
Summe: 24** ECTS-Leistungspunkte						

*bis Wintersemester 2021/22: 3 Wahlpflichtmodule

**bis Wintersemester 2021/22: 18 ECTS-LP

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik – Compulsory Optional Module International Law and Technology (Only one module is compulsory)

Abschlussarbeit

4. Abschlussarbeit						
Modul (MA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
4. Masterarbeit	Masterarbeit	-	-		18	§ 11 dieser SPO
Summe: 18 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

4. Abschlussarbeit: Masterarbeit – Final Thesis

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Sommersemester 2019

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS – Leistungspunkte
1	Module Generale	6
2	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht	42*
3	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht	24**
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit	18
Summe		90

*bis Wintersemester 2021/22: 48 ECTS-LP

**bis Wintersemester 2021/22: 18 ECTS-LP

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

Bem.	Bemerkung
ECTS-LP	European Credit Transfer and Accumulation System - Leistungspunkte
Gew.	Gewichtung
Koll	Kolloquium
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
MA	Modul Abschlussarbeit
MG	Module Generale
PrA	Projektarbeit
PW	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
WPM	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht